

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die ihr in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- der Guess? IP Holder L. P. die der Klägerin im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des HABM und der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 14. August 2015 — Capella/HABM — Abus (APUS)**

**(Rechtssache T-473/15)**

(2015/C 328/30)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Capella EOOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Henkel)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Abus August Bremicker Söhne KG (Wetter/Volmarstein, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Antragstellerin:* Klägerin

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „APUS“ — Anmeldung Nr. 10 415 511

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juni 2015 in der Sache R 117/2014-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Verfahren an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

— Verletzung von Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 17. August 2015 — GGP Italy/Kommission**

**(Rechtssache T-474/15)**

(2015/C 328/31)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Global Garden Products Italy SpA (GGP Italy) (Castelfranco Veneto, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Villani, L. D'Amario und M. Caccialanza)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/902 der Kommission vom 10. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Juni 2015, für nichtig zu erklären;
- jede weitere für angemessen erachtete Maßnahme zu erlassen;
- der Kommission die im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage ist auf die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/902 der Kommission vom 10. Juni 2015 (ABl. L 147, S. 22) gerichtet, mit dem die Kommission eine restriktive Maßnahme für gerechtfertigt gehalten hat, die Lettland gemäß Art. 11 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gegen einen von der Klägerin hergestellten Rasenmäher verhängte.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 20 der Richtlinie 2006/42/EG, der vorsehe, dass jede gemäß der Richtlinie erlassene restriktive Maßnahme „ausführlich zu begründen“ sei und „dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt [wird]; gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, welche Rechtsbehelfe ihm nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und welche Fristen hierfür gelten“.
  - Mit dem angefochtenen Beschluss sei eine Maßnahme für gerechtfertigt gehalten worden, die ihre Verteidigungsrechte schwerwiegend beeinträchtigte, weil ihr die von den lettischen Behörden gegen sie verhängte restriktive Maßnahme nicht mitgeteilt und in einem Verfahren erlassen worden sei, das nicht ordnungsgemäß abgelaufen und mit schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten auch formaler Natur behaftet gewesen sei.